7753/J XXIV. GP

Eingelangt am 24.02.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend gerichtlich strafbarer Handlungen sogenannter Bettelbanden

Peter Goldgruber, Leiter der Sicherheits- und verkehrspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Wien meint in einem Interview im Dezember 2009 auf Oe1 in "Moment Leben heute" am 17.12.2009):

"Gibt es mafiöse Banden, bei denen die Bettler ihr Geld abliefern müssen?

Peter Goldgruber: Das lässt sich durch konkrete Erhebungsergebnisse so nicht beweisen und als Polizist kann ich Ihnen jetzt keine Vermutungen erzählen, sondern nur das, was sich beweisen lässt. Und das was sich beweisen lässt, ist momentan noch sehr wenig. Da sind wir bei den Ermittlungen noch in einem frühen Stadium.

Geht man davon aus, dass es viele solcher Banden gibt?

Peter Goldgruber: Das kommt sehr selten vor, die meisten derartigen Behauptungen haben sich in Luft aufgelöst. In sehr vielen Fällen muss man sagen, kommen durchaus Familiengruppen zum Betteln, die hier zwar organisiert betteln, weil sie sich als Familienclan sozusagen absprechen und das aufteilen, wo aber kein gerichtlich strafbarer Hintergrund jetzt da ist, dass da irgendjemand gezwungen wird gegen seinen Willen zu betteln."

14 Monate später scheint man auf Seiten der Polizei die nötigen Beweise schon zusammengesammelt zu haben. Auf NEWS.at (9.2.2011) wurden unter dem Titel "Zum Betteln gezwungen? Was wirklich hinter dem Mythos 'Bettelbanden' steckt" folgende Stellungnahmen dokumentiert.

"Etwas zu geben ist nicht gut, denn das kommt fast nie zu hundert Prozent dieser Person zugute", ist Oberst Gerald Tatzgern, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität am Bundeskriminalamt überzeugt. Seine jahrelange Erfahrung hat ihn eines gelehrt: Aus Selbstzweck betteln nur die wenigsten. "In über 50 Prozent der Fälle steht jemand dahinter", zieht er Bilanz.

Diese Aussage wird im selben Interview umgehend von Ulrike Gladik von der Wiener Bettellobby relativiert:

Wenn jemand Geld für eine Fahrt oder ein Quartier verlangt, steckt dahinter nicht automatisch eine kriminelle Organisation, ist sie sich sicher. Meistens schließen sich Familien, Nachbarn und Freunde zusammen, um gemeinsam zum Betteln nach Österreich zu fahren.

Es herrscht somit Klärungsbedarf welche konkreten Erkenntnisse aus den umfangreichen Ermittlungen im Zusammenhang mit sogenannten Bettelbanden mittlerweile gewonnen werden konnten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1. Wie viele Abschlussberichte wurde von den Ihnen unterstellten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungen im Bereich sogenannter Bettelbanden im Zeitraum zwischen Dezember 2009 und Februar 2011 erstellt?
- 2. Inwiefern legen die darin erläuterten Ermittlungsergebnisse den Verdacht auf die tatbildmäßige Begehung der Strafdelikte §§ 99 (Freiheitsentziehung), 100, 101, 102 (Entführungsdelikte), 104 (Sklavenhandel), 104a (Menschenhandel), 105, 106 (Nötigungsdelikte), 278 (kriminelle Vereinigung) oder 278a StGB (kriminelle Organisation) nahe?
- 3. In welchem Ausmaß wurden Personalressourcen für Ermittlungen im Zusammenhang mit Bettelbanden gebunden?
- 4. Welche Kosten sind dem/der SteuerzahlerIn dadurch entstanden?
- 5. Bezieht sich die zitierte Aussage des Leiters der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität am Bundeskriminalamt "In über 50 Prozent der Fälle steht jemand dahinter" auf ganz Österreich?
- 6. Auf welches Jahr, welche Jahre bezieht sich die Aussage?
- 7. Errechnet sich dieser Wert von über 50 % auf Basis der angezeigten Verdachtsfälle oder auf Basis strafrechtlicher Verurteilungen?
- 8. Welche absoluten Zahlen liegen der Aussage "In über 50 Prozent der Fälle steht jemand dahinter" zu Grunde ("Gesamtbettelfälle", "Betteln aus Selbstzweck", "Betteln mit Hintermännern")?
- 9. Gemäß § 57 Abs 1 Z 6 SPG dürfen Sicherheitsbehörden bestimmte personenbezogene Daten (inklusive den maßgeblichen Grund der Speicherung) verarbeiten, wenn gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind. Bei wie vielen von der

Polizei nach den Strafdelikten §§ 99 (Freiheitsentziehung), 100, 101, 102 (Entführungsdelikte), 104 (Sklavenhandel), 104a (Menschenhandel), 105, 106 (Nötigungsdelikte), 278 (kriminelle Vereinigung) und 278a StGB (kriminelle Organisation) angezeigten Fällen (gegliedert nach den Jahren 2008, 2009 und 2010) stand der maßgebliche Grund der Speicherung im Zusammenhang mit Bettelei?

- 10. Gemäß § 59 Abs 1 letzter Satz SPG hat die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes, durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu aktualisieren. Bei wie vielen Fällen dieser angezeigten Bettelei wurde gegliedert nach den Strafdelikten §§ 99 (Freiheitsentziehung), 100, 101, 102 (Entführungsdelikte), 104 (Sklavenhandel), 104a (Menschenhandel), 105, 106 (Nötigungsdelikte), 278 (kriminelle Vereinigung) und 278a StGB (kriminelle Organisation) jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 in weiterer Folge die Einstellung angemerkt?
- 11. Gemäß § 59 Abs 1 letzter Satz SPG hat die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes, durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu aktualisieren. Bei wie vielen Fällen dieser angezeigten Bettelei wurde gegliedert nach den Strafdelikten §§ 99 (Freiheitsentziehung), 100, 101, 102 (Entführungsdelikte), 104 (Sklavenhandel), 104a (Menschenhandel), 105, 106 (Nötigungsdelikte), 278 (kriminelle Vereinigung) und 278a StGB (kriminelle Organisation) jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 in weiterer Folge die Verfahrensbeendigung durch Freispruch angemerkt?
- 12. Gemäß § 59 Abs 1 letzter Satz SPG hat die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes, durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu aktualisieren. Bei wie vielen Fällen dieser angezeigten Bettelei wurde gegliedert nach den Strafdelikten §§ 99 (Freiheitsentziehung), 100, 101, 102 (Entführungsdelikte), 104 (Sklavenhandel), 104a (Menschenhandel), 105, 106 (Nötigungsdelikte), 278 (kriminelle Vereinigung) und 278a StGB (kriminelle Organisation) jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010 in weiterer Folge die Verfahrensbeendigung durch Verurteilung angemerkt?
- 13. Gibt es in ihrem Ministerium wissenschaftliche Studien, die sich mit dem Phänomen der sogenannten "organisierten Bettelei" auseinandersetzen?
- 14. Wenn ja, zu welchen Schlüssen kommen diese Studien?